

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00555 vom 19. Januar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00555

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00555 du 19 janvier 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00555 del 19 gennaio 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Gesuch um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen als Pflegekinder für zwei Jugendliche aus Somalia] Nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln; der diesbezügliche Entscheid liegt im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen des Migrationsamts (E. 2.1 f.). Die Verweigerung der Bewilligung ist nicht rechtsfehlerhaft. Es bestehen Zweifel an der Behauptung, die Kinder hätten keine Verwandten mehr in Somalia. Ausserdem ist nicht dargetan, weshalb eine finanzielle Unterstützung von der Schweiz aus nicht möglich sein soll bzw. weshalb dadurch eine Gefährdung der Kinder in Somalia besteht (zum Ganzen E. 2.4 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin 3 aufzuerlegen und ist den Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführenden 1 und 2 angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.